

Version: 21. August 2019 – adaptiert September 2022

Reglement über die Ausbildung in zweidimensionalem extraoralem Röntgen in der Zahnmedizin (OPT-Kurs-Reglement, KRegOPT)

1. Zweck

Dieses Reglement schafft die Voraussetzungen, damit Dentalassistentinnen und Dentalassistenten über die Kenntnisse verfügen, um Panoramaschichtaufnahmen (Orthopantomogramm, OPT) und von Fernröntgenseitenbildern (Zusatzmodul FR) erstellen zu können. Damit sollen sie die Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse für die erweiterten diagnostischen Anwendungen im zahnärztlichen Bereich erwerben.¹

2. Zuständigkeiten

2.1 Kommission für die Weiterbildung in extraoralem Röntgen (KWeR)

Die Kommission KWeR ist eine Kommission des Departements Praxisteam und setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO), in der Regel der Präsident des Departements Praxisteam und der Präsident der Kommission für die Weiterbildung der Dentalassistentinnen (KWDA), und ein bis zwei Vertretern der Schweizerischen Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie (SGDMFR), in der Regel deren Präsident oder deren Sekretär, sowie einem Juristen. Die Vertretung der SSO kann innerhalb der KWDA delegiert werden, die Vertretung der SGDMFR innerhalb deren Vorstand.

Die KWeR ist verantwortlich für die Lehrgänge für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten und weitere Personen in extraoralem Röntgen und zuständig für alle Belange, die damit zusammenhängen und nicht einem anderen Gremium oder einer anderen Person übertragen sind, soweit die Lehrgänge durch den Bund anerkannt sind.²

2.2 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Sie definiert das Programm für die Lehrgänge in extraoralem Röntgen. Das Programm umfasst den Inhalt der Lehrgänge gemäss Anhang 1, die konkrete Umsetzung durch die vorgegebene Präsentation, die Lehrmittel und die Lerninhalte gemäss den Anhängen zu diesem Reglement. Die Lehrgänge sind in einen praktischen und einen theoretischen Kurs aufgeteilt, beide Teile sind weiter in Module unterteilt.
- b) Sie stellt Vertragsvorlagen für die Zusammenarbeit der zuständigen Organisationen, der Ausbilderinnen und den Röntgeneinrichtungen, die an der Durchführung der Lehrgänge beteiligt sind, zur Verfügung.

¹ Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung), vom 26. April 2017; Anhang 2, Tabellen 2 bis 4.

² Gemäss Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 und Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung.

- c) Sie führt die Kaderlehrgänge durch, an denen die ausbildenden Personen geschult und mit den Unterrichtsmaterialien vertraut gemacht werden.
- d) Sie anerkennt die zuständigen Organisationen, die mit der Ausbildung betraut sind, und stellt ihnen das Programm zur Verfügung.
- e) Sie entscheidet nach Information durch die zuständige Organisation, die die Prüfungen durchführt, über das Bestehen der Prüfung und verfügt die Berechtigung zur Durchführung der entsprechenden Röntgenaufnahmen.
- f) Sie evaluiert die Durchführung der Lehrgänge und der Prüfung und bestimmt die geeigneten Methoden dafür.
- g) Sie beschliesst über die Änderungen dieses Reglements; die Genehmigung durch die Kommission Praxisteam und das Bundesamt für Gesundheit BAG bleibt vorbehalten.

2.3 Der KWeR ist ein Sekretariat angegliedert. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Es führt eine Liste der Personen, die die OPT/FR-Zertifikate erworben haben; Aktualisierungen der Liste werden dem BAG mitgeteilt.
- b) Es nimmt die Anträge für eine Rezertifizierung der zuständigen Organisation entgegen, prüft sie und erteilt oder verweigert die Rezertifizierungen und informiert die Personen, deren Zertifikat nicht mehr gültig ist.
- c) Es nimmt die Einsprachen zuhanden der KWDA entgegen.
- d) Es nimmt die Anträge von zuständigen Organisationen entgegen.
- e) Es ist zuständig für die Kommunikation mit dem BAG und teilt diesem jährlich mit, welche Organisationen als zuständige Organisationen anerkannt sind.
- f) Es teilt die Urkunden über das Bestehen der Lehrgänge aus.
- g) Es stellt den zuständigen Organisationen die Unterlagen für die Durchführung der Lehrgänge und der Prüfungen sowie für die Evaluation der Kurse zu.

2.4 Zuständige Organisationen

Die KWeR kann Organisationen mit der Durchführung der Lehrgänge betrauen. Dazu stellt die interessierte Organisation einen Antrag an die KWeR. Sie reicht ein Konzept ein, das die Durchführung der Lehrgänge beschreibt und weist nach, dass sie in der Lage ist, die Lehrgänge so durchzuführen, dass sie diesem Reglement entsprechen. Sie kann vom Aufbau des Kurses, wie dieses Reglement ihn vorsieht, abweichen, wenn sie nachweist, dass die Lehrgänge in Inhalt und Dauer den Vorgaben dieses Reglements entsprechen. Weiter weist sie nach, dass sie über genügend Röntgengeräte verfügt oder Zusagen von Röntgengeräten hat, um die praktischen Kurse durchführen zu können.

a) Aufbau

Die zuständigen Organisationen führen die Lehrgänge und Prüfungen selbständig durch. Sie halten sich dabei an die inhaltlichen Vorgaben der KWeR, verwenden deren Unterrichtsmaterial und übertragen die Vermittlung der Inhalte nur den ausbildenden Personen gemäss Ziffer 2.5.

Sie schliessen mit den auszubildenden Personen Verträge über die Durchführung der Kurse und die Entlohnung ab. Sie schliessen mit den Röntgeneinrichtungen, die die Röntgengeräte für die praktischen Kurse zur Verfügung stellen, Verträge über deren Gebrauch und die Entschädigung ab.

b) Kosten

Die zuständigen Organisationen legen die Kosten für die Kurse fest und verwalten die Zahlungen. Es wird eine allgemeine Gebühr mit einem Betrag von CHF 1'950.00 + 7,7% MWSt pro Kurs (theoretischer und praktischer Teil sowie Prüfung) sowie eine Entschädigung pro teilnehmende Person an die KWeR mit einem Beitrag von CHF 200.00 + 7,7% MWSt entrichtet.

c) Durchführung der Kurse

Sie bestimmen die Häufigkeit der Durchführung und informieren über Termine, Zulassungsbedingungen, Fristen, Kosten, Modalitäten der Durchführung und der Bezahlung in einem geeigneten Medium und geben diese Informationen der KWeR bekannt.

Sie nehmen die Anmeldungen für die Lehrgänge entgegen, bestimmen gemäss diesem Reglement über die Zulassung zum Lehrgang und teilen die Zulassung zusammen mit Ort, Datum und Uhrzeit den Teilnehmenden mit. Während der Kursdurchführung werden die Teilnehmenden mit Testat erfasst.

Sie übermitteln dem KWeR vor Kursbeginn die Teilnehmerlisten.

d) Durchführung der Prüfungen

Sie führen die Prüfungen gemäss diesem Reglement durch und informieren über deren Durchführung.

Sie nehmen die Anmeldungen für die Prüfungen entgegen, bestimmen gemäss diesem Reglement über die Zulassung zur Prüfung und teilen die Zulassung zusammen mit Ort, Datum und Uhrzeit den Teilnehmenden mit.

Sie teilen die Resultate der Prüfungen dem Sekretariat der KWeR mit.

e) Evaluation des Kurses

Sie führen im Anschluss an die Prüfung eine Evaluation des Kurses durch. Die Fragebogen für die Evaluation werden von der KWeR zur Verfügung gestellt und durch diese ausgewertet.

f) Organisation der praktischen Kurse

Sie organisieren die praktischen Teile der Kurse. Sofern sie diese nicht selber durchführen, bestimmen sie zusammen mit den Röntgeneinrichtungen und den Auszubildenden die Termine und die Durchführung der praktischen Kurse und informieren darüber in einem geeigneten Medium.

Sie nehmen die Anmeldungen für die praktischen Kurse entgegen und prüfen die Zulassungsvoraussetzungen.

2.5 Ausbildende Personen

Ausbildnerinnen vermitteln die theoretischen oder praktischen Fähigkeiten. Die Ausbildnerinnen schliessen mit der zuständigen Organisation Verträge über ihre Aufgaben und die Entlohnung ab.

2.6 Röntgeneinrichtungen

Röntgeneinrichtungen sind private Praxen, Universitäten, Hersteller von Röntgenapparaten, Schulen, Kursanbieter oder weitere Einrichtungen, die Röntgengeräte für die Durchführung der praktischen Kurse zur Verfügung stellen.

Die Röntgeneinrichtungen schliessen mit der zuständigen Organisation Verträge über den Gebrauch der Apparate und die Entschädigung ab.

3. Anerkennung

3.1 Zuständige Organisation

Die Anerkennung als zuständige Organisation erfolgt schriftlich durch die KWeR und ist an den Abschluss eines Vertrags zwischen KWeR und zuständiger Organisation gebunden. Mit dem Vertrag verpflichtet sich die verantwortliche Organisation zur Durchführung der Lehrgänge nach diesem Reglement. Die KWeR verpflichtet sich, das Programm der Lehrgänge gemäss Ziffer 2.2 Buchstabe a zur Verfügung zu stellen.

Eine Verweigerung der Anerkennung muss begründet sein und ist anfechtbar.

3.2 Ausbildende Personen

Die Anerkennung als ausbildende Person erfolgt schriftlich durch die KWeR. Eine Verweigerung der Anerkennung muss begründet sein und ist anfechtbar.

Eine ausbildende Person muss mindestens über folgende Qualifikationen verfügen, um ernannt zu werden:

- Eine 2-jährige Berufserfahrung oder Sachverstand auf dem entsprechenden Gebiet (z.B. eidgenössisches Diplom als Zahnärztin oder Zahnarzt, als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker)
- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein ausländisches Zeugnis, das die Ausbildung zur Dentalassistentin oder zum Dentalassistenten, zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker nachweist und anerkannt ist
- BAG-Zertifizierung zur selbständigen Herstellung entsprechender Röntgenaufnahmen, die nicht jünger als 2 Jahre ist, sofern kein Diplom als Zahnarzt oder Zahnärztin vorliegt
- Ein abgeschlossener Berufsbildnerkurs oder ein anderer Nachweis einer äquivalenten didaktischen Aus- oder Weiterbildung oder einer entsprechenden Tätigkeit (z.B. Lehrtätigkeit an einer Universität)
- Abgeschlossener Kaderlehrgang gemäss Ziffer 2.2 Buchstabe b.

4. OPT-Kurs und Zusatzmodul FR

Für Dentalassistentinnen und Dentalassistenten wird ein Kurs für zweidimensionale extraorale zahnmedizinische Röntgenverfahren (OPT-Kurs) angeboten. Zusätzlich kann ein Modul zur Herstellung von Fernröntgenseitenbildern (Zusatzmodul FR) besucht werden.

Der Kurs wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Wer die Prüfung besteht, erhält das OPT-Zertifikat (sofern das Zusatzmodul FR nicht besucht wurde) oder das OPT + FR – Zertifikat (sofern das Modul FR besucht wurde), die zur selbständigen Durchführung der entsprechend indizierten und angeordneten Aufnahmen unter verantwortlicher Leitung einer sachverständigen Zahnärztin oder eines sachverständigen Zahnarztes berechtigen.

5. Aufbau des Lehrgangs

Der Lehrgang beinhaltet zusätzliche OPT-Untersuchungen, die die Kursteilnehmenden unter der Aufsicht einer dazu berechtigten Person im Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, durchführen.

Vermittelt werden die theoretischen Grundlagen für zweidimensionale extraorale Röntgenverfahren (theoretischer Kurs), die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten (praktischer Kurs).

Die Kurse werden im Selbststudium anhand der zur Verfügung gestellten Lehrmittel vorbereitet. Die Vorbereitungszeit, die Kurstage und die Durchführung und Besprechung der OPT-Untersuchungen im Unternehmen (siehe Ziffer 8) entsprechen einem Kursvolumen von 40 Stunden.

6. Kursinhalt

Die Kursinhalte richten sich nach den Vorgaben der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung und werden durch die Fachgesellschaft (Schweizerische Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie) vorgeschlagen und in Zusammenarbeit mit dem BAG festgelegt. Die Inhalte der einzelnen Module der Kurse sind in Anhang I geregelt.

7. OPT-Untersuchungen im Unternehmen

Die Kursteilnehmenden führen im Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, unter der Aufsicht einer dafür berechtigten Person, 30 OPT-Untersuchungen durch. Für das Zusatzmodul FR werden zusätzlich 20 Fernröntgenuntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen sind innerhalb eines Jahres durchzuführen. Ist das nicht möglich, stellt die kursteilnehmende Person der zuständigen Organisation ein begründetes Gesuch um Verlängerung dieser Frist.

Die dafür berechtigte Person führt eine Liste der durchgeführten OPT-/FR-Untersuchungen mit einer praxisinternen Identifikationsnummer. Bei der Prüfungsanmeldung (Ziffer 11.1) ist die Liste als elektronische Datei einzureichen.

Die KWeR kann das Unternehmen zur stichprobenweisen Kontrolle auffordern, verschlüsselte Versionen der Röntgenbilder, welche die kursteilnehmende Person angefertigt hat, in elektronischer Kopie einzureichen. Die Kopien der verschlüsselten Röntgenbilder werden nach der Kontrolle durch die KWeR vernichtet.

Bei den Patientinnen und Patienten ist eine entsprechende Einwilligung einzuholen.

Eine berechnigte Person muss folgendes erfüllen:

- Zahnärztin oder Zahnarzt; oder
- Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker; oder
- Dentalassistentin oder Dentalassistent mit gültigem OPT-Zertifikat und mindestens 2-jährige Berufserfahrung, bezogen auf eine Anstellung zu 100%
- Absolvierter Berufsbildnerkurs oder Nachweis einer äquivalenten didaktischen Aus- oder Weiterbildung oder einer entsprechenden Tätigkeit

Findet sich im Unternehmen keine solche Person, dann ist die Person, die am Kurs teilnimmt, oder ihr Arbeitgeber verpflichtet, jemanden beizuziehen, der diese Voraussetzungen erfüllt.

8. Zulassungsbedingungen für die Kursteilnahme

Die Anzahl Plätze an den theoretischen und praktischen Kursen bestimmt sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Zugelassen werden Dentalassistentinnen und Dentalassistenten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis; eidgenössisch diplomierte Dentalassistentinnen mit Röntgenberechtigung, Personen mit altrechtlichem SSO-Diplom ‚Zahnarztgehilfin‘ mit Röntgenberechtigung oder Personen, die über ein entsprechendes anerkanntes ausländisches Diplom mit Röntgenberechtigung verfügen.

9. Anmeldeverfahren

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefüllter Anmeldebogen (mit Name, Vorname, Geburtsdatum, privater Adresse, Adressen der Arbeitsplätze, E-Mail-Adresse)
- Kopie des Passes oder der ID
- Kopie des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses «Dentalassistentin EFZ / Dentalassistent EFZ» oder Anerkennungsschreiben des SBFJ des entsprechenden ausländischen Zeugnisses sowie eine Kopie dieses Zeugnisses mit Kopie der beglaubigten Übersetzung, sofern das Zeugnis nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist.
- Eine Bescheinigung über die Röntgenberechtigung, sofern sie nicht bereits mit dem EFZ oder dem Diplom nachgewiesen ist.
- Angaben zur zuständigen Person im Unternehmen mit Nachweis des Berufsbildnerzertifikats oder einer äquivalenten didaktischen Aus- oder Weiterbildung oder einer entsprechenden Tätigkeit
- Ein Vertrag über die Praktikumsstelle, wenn die Ausbildung in einer anderen Praxis durchgeführt wird.

Zugelassen werden kann nur, wer über eine Röntgenberechtigung verfügt.

10. Prüfungsbestimmungen

10.1 Anmeldekriterien

Zur Prüfung wird zugelassen, wer 80% des theoretischen Teils besucht und den gesamten praktischen Teil absolviert hat. Die Anwesenheit wird mit Testaten erfasst.

Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer die elektronische Datei mit der Liste der durchgeführten Untersuchungen und den anonymisierten Röntgenbildern gemäss Ziffer 8 einreicht. Es muss eine Bestätigung der berechtigten Person gemäss Ziffer 8 vorliegen, dass diese Untersuchungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig und unter ihrer Aufsicht durchgeführt wurden.

10.2 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird durch die zuständige Organisation durchgeführt.

10.3 Prüfung

Die Prüfung besteht aus 30 Multiple-Choice-Fragen und dauert 30 Minuten. Die Prüfungsfragen und die Korrekturbögen werden durch die KWeR zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsfragen dürfen von der zuständigen Organisation nur für die Durchführung der jeweiligen Prüfung verwendet und nicht weitergegeben werden. Werden Prüfungsfragen ohne Zustimmung der KWeR an Dritte weitergegeben, dann hat die zuständige Organisation eine Konventionalstrafe von CHF 12'000.00 zu bezahlen.

10.4 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den Inhalt der Kursmodule.

10.5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75% der möglichen Punkte erzielt werden.

10.6 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen, ohne den entsprechenden Kurs zu wiederholen. Wer die Prüfung bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, muss den gesamten Kurs wiederholen, um sich erneut zur Prüfung anmelden zu können. Wird der gesamte Kurs wiederholt, dann sind auch die OPT-Untersuchungen gemäss Ziffer 7 erneut durchzuführen.

11. Einsprachebestimmungen

a) Einsprache

Einsprache kann erhoben werden gegen:

- Die Anerkennung oder Aberkennung als zuständige Organisation
- Die Anerkennung als Ausbilderin
- Die verweigerte Zulassung zu einem Kurs
- Die verweigerte Zulassung zur Prüfung
- Das Nichtbestehen der Prüfung

Die Einsprache kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids beim Sekretariat zuhanden der KWDA schriftlich und mit Begründung erhoben werden.

Zuständig für die Einsprache ist in 1. Instanz die KWDA.

Die KWDA kann einen Schriftenwechsel durchführen oder eine mündliche Anhörung ansetzen.

Die Entscheidung der KWDA kann an die Kommission Praxisteam weitergezogen werden.

Für den Ausstand gilt bei jeder Instanz Art. 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

12. Lücken

Lässt sich diesem Reglement oder seinen Ausführungsbestimmungen keine Verfahrensbestimmung entnehmen, dann kommen sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

Datum des Inkrafttretens 2019-02-25